

Seine Majestät haben geruht am heutigen Tage den Völkern Oesterreichs eine Verfassung zu verleihen, und in dem gleichzeitig erlassenen Manifeste die Gründe darzulegen, welche Allerhöchst Dieselben zu diesem Schritte bestimmt haben. Es wird durch diese Verfassung unser großes Vaterland zu Einem Ganzen vereinigt, und somit jenes Werk zu Stande gebracht, das Seine Majestät in Ihrem Antritts-Manifeste vom 2. December v. J. als Allerhöchst Ihre Aufgabe bezeichneten. Durch die endliche Feststellung der freien, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Institutionen sollen nun die von Seiner Majestät dem Kaiser Ferdinand den Völkern zugesicherten, und von unserem Monarchen Franz Joseph bestätigten Freiheiten und Rechte zur Wahrheit werden; es soll durch die Feststellung und Abgränzung aller Staatsgewalten, durch die Regelung der staatlichen Verhältnisse dem schwankenden, unruhigen Zustande, dem Zustande der Revolution, in welchem sich Oesterreich seit einem Jahre befindet, und der bei längerer Fortdauer das politische, geistige und materielle Wohl der Völker zu untergraben droht, ein Ziel und Ende gesetzt werden.

In diesem wichtigen, ersten Augenblicke ist es die heilige Pflicht der Behörden, mehr als je sich ihren hohen Beruf vor Augen zu halten. Es liegt ihnen ob, ihre ganze Thätigkeit, ihren ernstesten Willen daran zu wenden, daß den Gesetzen die vollste Geltung verschafft werde; es liegt ihnen ob, den Feinden der Ordnung, des Gesetzes mit Entschiedenheit entgegenzutreten, und dadurch den Staatsbürgern den unverkümmerten Genuß der wahren Freiheit zu sichern.

Das Bewußtseyn, das Verständniß ihrer Pflicht muß den Behörden die Mittel an die Hand geben, um in jedem Falle ihrem Berufe im vollsten Umfange nachzukommen. Belehrung gegen Zweifelnde und durch Mißverständniß oder falsche Auffassung Schwan-

6/3 49

kende; eindringliche Vorstellungen gegen Irreführte; energisches Auftreten gegen Jene, welche Andere zu verführen, von der Bahn des Gesetzes abzuleiten wagen; entschiedenes Vorgehen gegen jede Ungefeßlichkeit, jeden Widerstand gegen das Gesetz oder die gesetzliche Autorität wird zunächst Aufgabe jeder Behörde seyn.

Der Ministerrath wird mit allem Nachdrucke, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf dringen, daß Alle, in deren Hände die Regierungsgewalt gelegt ist, ihre Schuldigkeit thun; er darf und wird nie zugeben, daß von Seiten der Behörden Zweifel und Schwanken in der Ausführung ihrer Pflichten eintrete; er wird vielmehr mit Festigkeit darauf bestehen, daß dieselben ihre Aufgabe lösen. Auf dieselbe Weise müssen aber auch alle Diener der Krone die ihnen unterstehenden Organe anhalten, auf daß durch einheitliches Zusammenwirken der gemeinschaftliche, große Zweck der Beruhigung des Landes, der Förderung des Volkswohles, der Wahrung, Belebung und Kräftigung der neuen verfassungsmäßigen Einrichtungen erreicht werde.

Der Ministerrath ist der festen und innigen Ueberzeugung, daß es in der Hand der Behörden liegt, Ruhe, Ordnung, Friede und Geseflichkeit zu erhalten; den Institutionen der Verfassung Oesterreichs Geltung, dem Gesetze Achtung zu verschaffen; diese Ueberzeugung macht es ihm aber auch zur Pflicht, allen Staatsdienern die strengste, persönliche Verantwortung für dieses ihr Wirken aufzulegen, und nochmals in diesem großen Momente mit allem Ernst und Nachdruck den Ruf an sie ergehen zu lassen, mit Festigkeit und Entschlossenheit ihre Pflicht zu erfüllen, und treu und unabänderlich festzuhalten an den Grundsätzen der Verfassung, die Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser Seinen Völkern zu gewähren geruht hat.

Wien den 6. März 1849.

Der Ministerrath:

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Chinnfeld. Kulmer.